

ausgefertigt durch: Frau Schlauderer
Ausfertigungsdatum: 12.09.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 577/47/2023

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 16.10.2023

Beschlussgegenstand

**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur
Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Wal-
didylle**

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt

**Der Stadtrat der Stadt Altenberg beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung
zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falken-
hain/Walddidylle gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-
GemO) i. g. F.**

Nicht fristgemäß eingegangene Anträge lagen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2022 die Satzung zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Walddidylle beschlossen.

Nunmehr macht sich eine Änderung der Satzung erforderlich.

Mit Beschluss-Nr. SR 569/46/2023 fasste der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 den Beschluss, die Antennengemeinschaft Falkenhain/Walddidylle zum 31.12.2024 aufzuheben. Die Begründung hierfür kann dem genannten Beschluss entnommen werden.

Da die Betreibung der Antennenanlage in der Satzung geregelt ist, muss diese entsprechend geändert und der Teil Falkenhain mit Walddidylle herausgelöst werden. Dies erfolgt mit der beiliegenden Änderungssatzung. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft, so dass zu diesem Zeitpunkt die Betreibung der Antennenanlage durch die Stadt nur noch in Lauenstein erfolgt.

Anlage zur Beschlussfassung:

- Satzung zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Walddidylle vom 22.11.2022
- Änderung der Satzung zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Walddidylle

Abstimmung erfolgte mit:

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

Verteiler für Vorlage:
Frau Schlauderer

Verteiler für Beschlüsse:
Frau Schlauderer



Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain / Waldidylle

vom

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Betreibung der Antennenanlagen in den Ortsteilen Lauenstein und Falkenhain/Waldidylle vom 22. November 2022 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Satzung zur Betreibung der Antennenanlage im Ortsteil Lauenstein“
- (2) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Stadt Altenberg betreibt eine Antennenanlage als öffentliche Einrichtung in Lauenstein.“
- (3) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Anschlussbereich umfasst den in Abs. 1 genannten Stadtteil.“
- (4) In § 5 Abs. 1 sowie in § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftsantennenanlagen“ durch „Gemeinschaftsantennenanlage“ ersetzt.
- (5) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der einmalige Anschlussbeitrag für die Antennenanlage beträgt je Wohneinheit 105,00 EUR netto.“
- (6) Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit 73,60 EUR netto jährlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altenberg, den

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den

2023

Wiesenberg
Bürgermeister